

Auch bei diesen später angeordneten Maßnahmen handelt es sich um Folter.

Neben diesen Verstößen gegen das Folterverbot, hat der Beschuldigte Rumsfeld auch die Tatbestandsalternative der entwürdigenden bzw. erniedrigenden Behandlung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 9 VStGB verwirklicht.

Mit seinem Memorandum vom 02.12.2002 hatte der Beschuldigte Rumsfeld Techniken wie das Auskleiden der Häftlinge autorisiert. Diese Praktiken waren darauf ausgerichtet, Gefangene zu erniedrigen und zu demütigen, und so letztlich ihren Willen zu brechen und sie zur Kooperation zu bewegen. Solche Handlungen sind durch die Genfer Konventionen, die Armeevorschriften und das Einheitliche Militärgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice) verboten. Sie stellen eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde aus Art. 1 GG und Art. 1 der Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte und damit auch eine schwerwiegenden Entwürdigung und erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 9 VStGB dar.

Selbst, wenn man den erforderlichen Schweregrad für das Vorliegen von psychischer Folter gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 VStGB (vgl. dazu Ausführungen in der Strafanzeige, S. 219 ff), vorliegend verneinte, handelt es sich also um eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 9 VStGB.

Der Beschuldigte Rumsfeld handelte als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gemäß § 25 Absatz 1, 2. Alternative StGB.

Das Institut der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft wurde bereits 1963 von Roxin entwickelt und ist in Rechtsprechung und Literatur heute als ganz h. M. zu bezeichnen (vgl. nur die neuere Literatur: Schlösser in: GA 2007, 161; Nack in: GA 2006, 411; Rotsch in: NSTZ 2005,13).

Er ordnete die besagten Verhörmethoden an, beabsichtigte also deren Ausführung, von der er auch Kenntnis hatte. Mithin handelte der Beschuldigte Rumsfeld vorsätzlich.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat sich ferner der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB, 25 Absatz 1 2. Alternative StGB hinreichend tatverdächtig gemacht, indem er verbotene Vernehmungsmethoden für das Gefängnis Abu Ghraib anordnete, die dort umgesetzt wurden.

Der Beschuldigte Rumsfeld unterzeichnete das Memorandum vom Dezember 2002, welches autorisierte Vernehmungsmethoden enthielt, darunter die Verwendung von lauter Musik und länger anhaltenden Stehpositionen, Lärm, die Veränderung von Schlafgewohnheiten, den Einsatz von Hunden etc. und aus einer Seite bestand. Dieses Memorandum wurde im Jahre 2003 in Abu Ghraib aufgehängt, um die dortigen Verhörtechniken den in Guantánamo praktizierten anzugleichen. Nach Aussagen von Zeugen, wie der Brigadegeneralin Karpinski, enthielt das einseitige Memorandum außerdem noch eine handschriftliche Notiz in der gleichen Tinte und der gleichen Schrift wie die Unterschrift des Verteidigungsministers. Die Bemerkung, die am Rand stand, lautete: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“

Dass diese Praktiken in großem Maßstab zur Anwendung gebracht wurden, ist heute durch zahlreiche Lichtbilder und Zeugenaussagen bewiesen. Insoweit wird auf die entsprechenden Passagen der Strafanzeige (S. 146 ff.) verwiesen.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat sich ferner aufgrund seiner Verantwortlichkeit als ziviler Befehlshaber gem. § 4 Abs. 1 2. Alternative VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht, da er spätestens seit Mitte Januar 2002 von der Begehung von Kriegsverbrechen Kenntnis erlangte, aber nichts dagegen unternahm, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Als US-Verteidigungsminister war der Beschuldigte Rumsfeld nach US-Präsident Bush der zweithöchste zivile Befehlshaber über das US-Militär.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat es unterlassen, seine Untergebenen daran zu hindern, Kriegsverbrechen zu begehen, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte.

Als zweithöchster ziviler Befehlshaber der USA konnte der Beschuldigte Rumsfeld sowohl allgemein als auch im konkreten Einzelfall spezifische und verbindliche Anweisungen zu Inhaftierungen, Vernehmungen und letztlich Folterungen erteilen.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat in kontinuierlicher Weise als Kriegsverbrechen einzustufende Verhaltensweisen in die militärische und geheimdienstliche Arbeitsweise eingeführt und diese letztlich nicht nur als ziviler Befehlshaber nicht unterbunden, sondern durch die ausdrückliche Anordnung von verbotenen Verhörmethoden in Guantánamo und Abu Ghraib diese angeordnet und im Einzelfall persönlich kontrolliert.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat sich ferner einer Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 13 Absatz 2 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht, welche jedoch als subsidiär zurücktritt und daher nur der Vollständigkeit halber Erwähnung findet.

4.3.2. Der Beschuldigte **George Tenet**, von 1997 bis zu seinem Rücktritt im Juni 2004 Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), hat sich in seiner Funktion als Direktor der CIA gem. § 8 VStGB i.V.m. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB und § 4 Abs. 1 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht. Denn als Direktor der CIA übte Tenet Befehlsgewalt und Kontrolle über alle Angestellten und Agenten aus, die mit seiner Kenntnis und Billigung Kriegsverbrechen begangenen haben

Da der Beschuldigte Tenet die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen innerhalb der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet und entschuldigt hat, hat er sich gem. §§ 8, 4 VStGB sowie subsidiär gem. §§ 13, 14 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

Dadurch dass der Beschuldigte Tenet das sogenannte Extra-Ordinary Rendition-Program (vgl. hierzu u.a.) umsetzte, innerhalb dessen CIA-Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, gewaltsam transferierten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten, hat er sich kraft Organisationsherrschaft in mittelbarer Täterschaft gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht. Die Länder, in welche die CIA Gefangene überführte, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinsverändernde Drogen angewendet werden. U.a. werden mindestens elf Menschen in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt festgehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar.

Unter der Leitung des Beschuldigten Tenet gebrauchte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Der Beschuldigte Tenet bat Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörstechniken, u.a. des Waterboarding.

Gefangengenommene vermeintliche Al-Qaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram-Luftwaffenstützpunkt in der Nähe des Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern eingesperrt, umgeben von Stacheldraht-Verhauen. „Nötigende Verhörstechniken“ wurden gegen diese Gefangenen angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt, ihnen

der Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden. Gefangene, welche die Kooperation verweigerten, werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, „manchmal dazu gezwungen, stundenlang kniend oder stehend, mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen zu verharren ...“ CIA-Agenten drohten auch den Familienangehörigen der Gefangenen bei den Vernehmungen. So hielten US-Behörden zum Beispiel die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um Muhammad zum Sprechen zu bringen.

Der Beschuldigte Tenet ist sich ferner gem. § 4 Abs.1 VStGB hinreichend tatverdächtig. Als Direktor der CIA hatte der Beschuldigte Tenet die letzte Autorität über alle Vorgänge in der CIA und über alle ihre Angestellten. Der Beschuldigte Tenet hat es unterlassen, diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden, und ferner, die zuständigen Stellen über Verbrechen zu informieren, von denen er Kenntnis hatte. Über die persönliche Anordnung bestimmter Kriegsverbrechen hinaus wusste der Beschuldigte Tenet seit dem Sommer 2002 von den allgemein unmenschlichen Bedingungen für Häftlinge in Guantánamo. Ein CIA-Agent, der dort einen Besuch abhielt und direkt an den Beschuldigten Tenet berichtete, fand Gefangene am Boden in ihren eigenen Fäkalien liegend, ältere Gefangene in dementsprechendem Zustand und selbst inhaftierte Kinder vor. Auch hatte der Beschuldigte Tenet von den zahlreichen Todesfällen der Gefangenen in CIA-Gewahrsam Kenntnis.

Die ebenfalls verwirklichten §§ 13 Abs.1, 14 Abs.1 VStGB treten gegenüber § 4 Abs.1 VStGB subsidiär zurück.

4.3.3. Der Beschuldigte Stephen Cambone, vom 7. März 2003 bis Ende 2003 Unterstaatssekretär für den Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium, hat sich gem. § 8 VStGB i.V.m. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB und § 4 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht. Denn der Beschuldigte Cambone war als Koordinator der geheimdienstlichen Aktivitäten im Verteidigungsministerium für die Organisation und Überwachung von Nachrichtenbeschaffungen im Irak verantwortlich.

Da der Beschuldigte Cambone für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verteidigungsministeriums zuständig ist, ist er direkt verantwortlich für die Anstiftung zu sowie die Unterstützung von Verstößen gegen § 8 VStGB und unter dem Aspekt der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß § 4 VStGB. Außerdem hat es der Beschuldigte Cambone versäumt, Misshandlungen durch Untergebene bei Vernehmungen gem. §§ 13, 14 VStGB zu verhindern bzw. anzuzeigen.

Autorisiert von dem Beschuldigten Rumsfeld beauftragte der Beschuldigte Cambone den Beschuldigten Miller, die von diesem in Guantánamo erprobten illegalen Verhörmethoden auch im Irak einzuführen.

Als die Misshandlungen von irakischen Gefangene in Abu Ghraib aufgedeckt wurden, stand der Beschuldigte Cambone im Zentrum der bürokratischen Kommandokette, die die Verhöre überwachte. Die Verhöre „waren Teil eines streng vertraulichen Special Access Program (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green, autorisiert von ehemaligen Verteidigungsminister und Beschuldigten Rumsfeld und letztlich von dem Verteidigungsuntersekretär für Nachrichtendienste, dem Beschuldigten Cambon, überwacht.“ In einer Position konnte der Beschuldigte Cambone direkt über diejenigen militärischen Befehlshaber Kontrolle ausüben, die für Einheiten zuständig waren, welche Kriegsverbrechen begingen. Er hatte zudem aufgrund seiner Position den Zugang und die Kontrolle über sämtliche Informationen bezüglich aller Inhaftierungen, des Verbleibes und der Behandlung der Gefangenen in Militärgewahrsam weltweit.

Die von dem Beschuldigten Rumsfeld gebilligte und von dem Beschuldigten Cambone ausgeführte Reaktion auf die sich ausbreitenden Aufstände im Irak war, „hart gegen die Irakis im Militärgefängnissystem vorzugehen, die verdächtigt wurden, zu den Aufständischen zu gehören.“

Aufgrund seiner Position hatte der Beschuldigte Cambone spezifische Kenntnis davon, dass die Straftaten begangen wurden. Er hat zudem bestimmte strafbare Verhaltensweisen selbst autorisiert. Außerdem wusste er, dass wahrscheinlich mehr Verbrechen stattfinden würden, als er autorisiert hatte. Denn dies war vorhersehbar.

Der Beschuldigte Cambone hat sich auch gem. § 4 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht. Er hat es versäumt, verhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Wie alle anderen im Verteidigungsministerium hatte er Zugang zu den Berichten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und den zahlreichen Beschwerden der Medien über Haftbedingungen. Trotzdem vernachlässigte er seine Pflicht, weitere Untersuchungen anzustellen und versäumte es, Maßnahmen zu ergreifen, bevorstehende Kriegsverbrechen aufzuhalten.

4.3.4. Der Beschuldigte **Ricardo Sanchez** hat sich als Kommandeur der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 4, 8 VStGB i.V.m. 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB sowie

subsidiär gem. den §§ 13, 14 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht, u.a. da er im Herbst 2003 die Anwendung grausamer und unmenschlicher Verhörtechniken gegenüber Kriegsgefangenen im Irak autorisierte.

Unter dem Kommando des Beschuldigten Sanchez beging das US-Militärpersonal zahlreiche Kriegsverbrechen. Der Beschuldigte Sanchez hat die illegalen Verhörmethoden direkt autorisiert, in dem er am 14. September 2003 ein Memorandum mit dem Titel „CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policy“ unterschrieb, das ein Dutzend Vernehmungstechniken zuließ, die über diejenigen im (Army) Field Manual (FM) 34-52 hinausgingen – und zudem fünf mehr als in Guantánamo bewilligte.“ Sanchez' Erlaubnis bestimmter Vorgehensweisen bei Vernehmungen überschritt die Standarddoktrin der Armee und verstieß gegen die Genfer Konventionen, die unmenschliche Behandlung verbieten. Diese Methoden schlossen den Gebrauch von Militärhunden, extremer Temperaturen, Schreien, laute Musik, Lichtkontrolle, Schlafanpassung, Sinnesberaubung, Stresspositionen, ausgedehnte Isolation und Manipulation der Nahrung ein. Der Beschuldigte Sanchez erklärte, dass er der Meinung war, die Anwendung von Geschrei, lauter Musik und Lichtkontrolltechniken würden „Furcht auslösen, die Gefangenen verwirren und einen lang anhaltenden Schockzustand hervorrufen“.

Als Generalleutnant leitete der Beschuldigte Sanchez vom 14. Juni 2003 bis mindestens zum 28. Juni 2004 das Kommando der so genannten Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US-Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich jener in Haftanstalten. Die Streitkräfte, die er befehligte, waren in diesem Zeitraum verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die auch eine Verantwortlichkeit nach dem VStGB nach sich zieht.

Der Beschuldigte Sanchez wusste von den Misshandlungen, die in Haftanstalten unter seinem Kommando auftraten und zwar spätestens im Spätsommer 2003 durch den Ryder-Bericht und die Berichte des IKRK. Jedoch beendete er die Misshandlungen nicht und trug auch nicht dazu bei, die in den Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, was durch regierungsamtliche Untersuchungen dokumentiert ist. Lange bevor der Beschuldigte Sanchez eingriff, waren ihm als Kommandeur der CJTF-7 mehrere Misshandlungsfälle zur Kenntnis gekommen oder hätten jedenfalls kommen müssen. Im Jahre 2003 stattete der Beschuldigte Sanchez in Abu Ghraib mehrere Besuche ab und hatte dabei Gelegenheit, dort etwas über die Bedingungen aus erster Hand zu erfahren.

Der Beschuldigte Sanchez ist außerdem der Kriegsverbrechen gegen Personen in Mittäterschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 2 StGB verdächtig, da er als Oberkommandierender bei einer nicht genau bezifferbaren Anzahl von Verhören in Abu Ghraib, in deren Rahmen es auch zu Misshandlungen der Gefangenen kam, anwesend war.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte Sanchez gem. § 4 Abs. 1 VStGB zumindest aufgrund seiner Verantwortlichkeit als militärischer Befehlshaber hinreichend tatverdächtig, da er durch seine ständigen Besuche in Abu Ghraib Kenntnis von den dort begangenen Kriegsverbrechen erlangte, aber nicht seine ihm als Kommandeur zustehenden Befugnisse einsetzte, um deren Begehung für die Zukunft zu unterbinden.

4.3.5. Der Beschuldigte **Geoffrey Miller**, von November 2002 bis April 2004 Kommandeur der Joint Task Force-Guantánamo (JTF-Guantánamo) und anschließend bis zum 31.07.2006 stellvertretender kommandierender General, hat sich der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. § 8 VStGB i.V.m. 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig gemacht. Er war zuständig für sämtliche inhaftierten Personen im Irak.

Sowohl in Guantánamo als auch im Irak hat der Beschuldigte Miller Kriegsverbrechen an Gefangenen durch seine Untergebenen begangen.

Spätestens seit dem Oktober 2003 war der Beschuldigte Miller über die Kriegsverbrechen gegen Personen im Irak gem. § 8 VStGB, die von seinen Untergebenen begangen wurden, zumindest unterrichtet. Da er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriff, die ihm aufgrund seiner Stellung zustanden, um die weitere Begehung von derartigen Straftaten zu unterbinden, hat er sich auch gem. § 4 Abs. 1 VStGB als Vorgesetzter verantwortlich gemacht.

Generalmajor Millers Mission in Guantánamo war es, „die nachrichtendienstlichen Funktionen in die Haft zu integrieren, um verwertbare Informationen für die Nation zu produzieren [...] operationale und strategische Informationen, die den USA helfen würden, den globalen Krieg gegen den Terror zu gewinnen.“ Der Beschuldigte Miller vereinigte das Kommando über die Einheiten des militärischen Nachrichtendienstes und die Militärpolizei-Einheiten und hielt sie zur Zusammenarbeit an, um die Gefangenen für Vernehmungen „weich zu machen“, damit diese spezifische Informationen lieferten. Als Kommandeur von Guantánamo hatte der Beschuldigte Miller tatsächliche Autorität über das gesamte untergeordnete Militärpersonal in Guantánamo von November 2002 bis April 2004.

Seine Kommandoführung in Guantánamo zeigt, dass der Beschuldigte Miller zumindest Kenntnis davon hatte, dass Kriegsverbrechen fortdauernd begangen wurden. Er ließ spezifische völkerrechtswidrige Techniken für den Einsatz in Verhören und für die Behandlung von Gefangenen zu. Im Oktober 2003 machte das Internationale Komitee des Roten Kreuz den Beschuldigten Miller sowohl auf den Mangel an einem Rechtssystem für Häftlinge, den fortwährenden Gebrauch von Stahlkäfigen, den „exzessive Gebrauch“ von Isolation aufmerksam als auch auf die nicht vorgenommenen Repatriierung von Häftlingen sowie den Einsatz vieler Techniken in Kombination miteinander oder direkt hintereinander einen „nachteiligen Effekt“ auf die Gesundheit der Gefangenen habe.

Soldaten berichteten, dass sie unter Generalmajor Millers Kommando in Guantánamo „harte Taktiken“ anwandten, um Inhaftierte in Angst zu versetzen und deren Verstand zu kontrollieren (mind-control). Unter dem Kommando des Beschuldigten Miller wurden in Guantánamo Folterpraktiken angeordnet und exzessiv angewandt. Hierzu wird auf die detailreiche Aussage der Zeugin Janis Karpinski vom 26.10.2005 (vgl. S. 252 ff. der Anzeige) verwiesen.

Der Beschuldigte Miller organisierte die Einführung der von ihm erstellten und unter seiner Leitung in Guantánamo erprobten taktischen Richtlinien und schuf die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für Verhöre in Abu Ghraib.

Der Beschuldigte Miller wurde weder für seine Fehler im Irak zur Verantwortung gezogen, noch wurde er zu irgendeinem Zeitpunkt strafrechtlich belangt.

4.3.6. Der Beschuldigte **Walter Wojdakowski** war als stellvertretender kommandierender General (DCG) des Army Corps V (United States Army Europe) und der alle US-Streitkräfte im Irak umfassenden Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) verantwortlich für den Haftbetrieb im Irak. Er hat unmittelbar die Anwendung von grausamen und unmenschlichen Verhörpraktiken autorisiert und sich damit der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. § 8 VStGB i.V.m. 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

Der Beschuldigte Wojdakowski wusste von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando stattfanden. Er hatte davon mindestens seit November 2003 Kenntnis, da er ebenfalls auf den Bericht des IKRK aufmerksam wurde.

Die CJTF-7-Verantwortlichkeit von Generalmajor Wojdakowski konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Einrichtungen; zudem hatte er direkt Verantwortung und Aufsicht über die einzelnen Brigaden oder die „taktische Kontrolle“ [Tactical Control, abgekürzt TACON], die der CJTF-7 zugeordnet sind. Insbesondere hat der Beschuldigte Sanchez, der das Kommando über CJTF-7 übernahm, „die Verantwortung für den Haftbetrieb an seinen Stellvertreter Generalmajor Wojdakowski delegiert.“

Der Beschuldigte Wojdakowski und die Streitkräfte, über die er das Kommando hatte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die nach dem VStGB zu ahnden sind. Wojdakowski ließ insbesondere rechtswidrige Verhörtechniken zu und trug dafür als militärischer Befehlshaber die Verantwortung. Hierzu wird auf die Aussagen der Zeugin Karpinski verwiesen (vgl. S. 291 der Anzeige).

Der Beschuldigte Wojdakowski hat direkt gesetzeswidrige Verhörtechniken autorisiert. Generalmajor Wojdakowskis Genehmigung von bestimmten Verhörmethoden überschritt nicht nur die Standarddoktrin der US-Armee, sondern verstieß auch gegen die Genfer Konventionen.

Der Beschuldigte Wojdakowski ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 VStGB hinreichend tatverdächtig, da er spätestens seit November 2003 Kenntnis von den in Abu Ghraib begangenen Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB erlangte (“I don’t care if we are holding 15,000 innocent civilians; we are winning the war”; aus dem Film: The Prisoner, Cameron Scott, The Prisoner: Iraq as Tragicomedy, zitiert nach: Motherjones vom 22.03.2007), aber nicht seine ihm als stellvertretenden kommandierenden General zustehenden Befugnisse einsetzte, um deren Begehung für die Zukunft zu unterbinden. Auch in den Berichten von Schlesinger, Fay/Jones und Taguba und der Zeugenaussage von General Kern vor dem Ausschuss für Armed Services des Repräsentantenhauses wurde herausgearbeitet, dass der Beschuldigte Wojdakowski es versäumt hat, für ordnungsgemäße Führung, Überwachung und Aufsicht über den Haftbetrieb und den Stab zu sorgen. Generalmajor Wojdakowski war für die Täter in Abu Ghraib verantwortlich und er hatte in der militärischen Befehlskette zweifellos eine Position inne, aus der heraus er diese Misshandlungen mindestens hätte verhindern können und es dennoch nicht getan hat.

4.3.7. Der Beschuldigte Thomas M. **Pappas** hat sich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Kommandeur der Schutz- und Sicherheitskräfte von Abu Ghraib

hinreichend tatverdächtig gemacht. Seit dem 1. Juli 2003 ist Pappas Kommandeur der im Irak stationierten 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade); vom 19. November 2003 bis 6. Februar 2004 war er vom Combined Joint Task Force Seven (CJFT-7) als Kommandeur der Force Protection and Security of Detainees of Forward Operating Base (FOB) Abu Ghraib designiert und übernahm damit die Taktische Kontrolle (TACON) über das Gefängnis von Abu Ghraib während dieser Zeit.

Der Beschuldigte Pappas ordnete persönlich die Anwendung bestimmter grausamer und unmenschlicher Verhörpraktiken wie den Einsatz von Hunden, um Gefangene einzuschüchtern, an.

Als Kommandeur der 205. MI Brigade und als Kommandeur von Abu Ghraib von November 2003 bis Februar 2004 kann die allgemeine Verantwortung von dem Beschuldigten Pappas über die Streitkräfte, die die Misshandlungen begingen, nicht in Frage gestellt werden. Der Beschuldigte Pappas hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Der Beschuldigte Pappas kannte das Muster der Misshandlungen, die seine Untergebenen begingen. Denn kontinuierlich erhöhte er die Zahl seiner wöchentlichen Besuche in Abu Ghraib; gelegentlich blieb er sogar über Nacht, was dem erhöhten Nachdruck, der auf den Verhören lag, entsprach. Er wurde Zeuge des durch Misshandlungen verursachten Todes des irakischen Häftling Al-Jamadi. Ab dem 16. November 2003 wohnte er zeitweise in Abu Ghraib. Der Beschuldigte Pappas kannte auch den Bericht des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, worin die Misshandlungen in Abu Ghraib dokumentiert wurden.

Der Beschuldigte Pappas hat es unterlassen, seine Untergebenen an der Begehung von Kriegsverbrechen zu hindern, und hat sich damit auch gem. § 4 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

Der Beschuldigte Pappas wurde für die Anordnung, in Verhören Hunde einzusetzen, lediglich gerügt und musste 8000 US-Dollar zahlen (David Dishneau, Officer seeks dismissal of Abu Ghraib charges, Richmond Times Dispatch vom 31.01.2007).

4.3.8. Die Beschuldigte **Barbara Fast** war Senior Intelligence Officer Mitglied des Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7). Als dessen Kommandeurin war sie dem Beschuldigten Sanchez untergeordnet und dem Beschuldigten Pappas zeitweilig übergeordnet. Aufgrund dieser Funktionen hat sie sich als Vorgesetzte gem. § 4 Abs. 1 VStGB hinreichend

tatverdächtig gemacht, da sie es unterlassen hat, Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB, die von ihren Untergebenen begangen wurde, zu verhindern, obwohl sie aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung die Möglichkeit dazu hatte.

Die Beschuldigte Fast ist mitverantwortlich für die ungerechtfertigte Verzögerung der Freilassung von Gefangenen, die ursprünglich wegen des Vorwurfs von Handlungen gegen die Koalitionstruppen festgehalten wurden. Fast hatte den Auftrag, die Geheimdienstorganisation für die Wahrnehmung der Aufgaben von CJTF-7 im Irak aufzubauen. Sie hat Empfehlungen der „Detainee Release Authority“ hinsichtlich der Entlassung von nunmehr als unbedenklich eingestuften Gefangenen, routinemäßig verworfen. Fast besuchte mehrfach Abu Ghraib, was zu dem ohnehin erheblichen Druck auf die dort eingesetzten Kräfte beitrug, „verwertbare“ Geheimdienstinformationen zu erlangen.

Da die Beschuldigte Fast für die Einrichtung der Geheimdienstorganisation in Abu Ghraib verantwortlich war, hatte sie zugleich effektive Kontrolle über das dortige Geschehen, obwohl sie nicht die direkte Vorgesetzte im Rechtssinne von jenen Militärangehörigen war, die die schweren Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begingen. Sie unterließ es, die Militärangehörigen in ihrem Einflussbereich von der Begehung von (weiteren) Kriegsverbrechen abzuhalten. Im Range eines „Senior Intelligence Officer“ hatte sie mit der Zuständigkeit für die Geheimdienstorganisation jedenfalls Kenntnis von den in Abu Ghraib systematisch begangenen Straftaten.

Darüber hinaus ist die Beschuldigte Fast subsidiär gem. § 14 VStGB hinreichend tatverdächtig, da sie es unterlassen hat, ihre Vorgesetzten über die andauernde Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB, die in Abu Ghraib begangen wurden, zu unterrichten, obwohl sie durch ihre häufigen Besuche davon Kenntnis erlangte.

4.3.9. Gegen den Beschuldigten **Marc Warren** besteht hinreichender Tatverdacht während seiner Mitgliedschaft im Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), in deren Rahmen er die Funktion des Staff Judge Advocate ausübte, Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB begangen zu haben. Der Beschuldigte war persönlich dafür verantwortlich, die Anwendung von grausamen und unmenschlichen Verhörtechniken im Einzelfall zu autorisieren.

Warrens Hauptaufgabe lag darin, den Beschuldigten Sanchez, dem er als Rechtsberater zugeteilt war, hinsichtlich der Befugnisse bei Verhören sowie der Übereinstimmung der bekannten Memoranden mit den Genfer Konventionen zu beraten. Sanchez vertraute auf

Anraten des Beschuldigten Warren darauf, dass er die Befugnis habe, als Kommandierender an einem Kriegsschauplatz die so genannte Septemberdirektive zu erlassen und zu entscheiden, ob und wie die Gefangenen unter den Schutz der Genfer Konventionen zu stellen seien. Hierdurch wurden eine Vielzahl von Verhörmethoden autorisiert, die weit über die Armeevorschriften hinausgingen und zudem eindeutig gegen die Genfer Konventionen verstießen.

Warren ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB verantwortlich für ungesetzliches Festhalten von Gefangenen bzw. ungerechtfertigtes Verzögern der Rückführung von nach § 8 Abs. 6 VStGB geschützten Personen. Der Beschuldigte Warren hat gemeinsam mit der Brigadegeneralin Janis Karpinski und Generalmajorin Barbara Fast (C2, CJTF-7) das „Detainee Release Board“ gebildet. Dieser Ausschuss war für die Prüfung der Fälle von Gefangenen zuständig, die beschuldigt wurden, Delikte gegen die Koalitionstruppen begangen zu haben. Nach der Feststellung, dass die Gefangenen von keinem nachrichtendienstlichen Wert waren und keine ernste Gefahr für die Koalitionstruppen darstellten, sollten sie entlassen werden. Als General Officer in der Vorprüfungsinstanz zur Beurteilung der Gefangenen hatte der Beschuldigte Warren die Befugnis, aus Sicherheitsgründen verwahrte Personen freizulassen, gegen die keine Sicherheitsbedenken mehr bestanden und die nicht (mehr) von irgendeinem nachrichtendienstlichen Wert waren.

Der Beschuldigte Warren hat sich außerdem zumindest gemäß § 4 Abs. 1 VStGB als Vorgesetzter hinreichend tatverdächtig gemacht, da er spätestens im November 2003 von der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB in Abu Ghraib Kenntnis erlangte, aber es unterließ, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung weiterer Straftaten seiner Untergebenen zu verhindern.

Der Beschuldigte Warren hat sich darüber hinaus zumindest der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen gem. §§ 8 VStGB, 27 StGB hinreichend tatverdächtig gemacht, in dem er an der Erstellung einer Liste von grausamen und unmenschlichen Verhörtechniken, die zur Anwendung in Abu Ghraib bestimmt waren, beteiligt war.

Gleichzeitig haben sich die Beschuldigten **Rumsfeld, Tenet, Miller, Sanchez, Wojdakowski, Pappas, Fast** und **Warren** haben gem. § 13 Abs. 1 VStGB und der Beschuldigte **Cambone** gem. § 13 Abs. 2 VStGB der Aufsichtspflichtverletzung hinreichend tatverdächtig gemacht, da sie es versäumt haben, eine effektive Kontrolle ihrer Untergebenen sicherzustellen.

Die Beschuldigten **Miller, Cambone, Sanchez, Wojdakowski, Pappas, Fast** und **Warren** haben sich außerdem gem. § 14 VStGB hinreichend tatverdächtig gemacht, da sie es unterlassen haben, ihre Vorgesetzten über die andauernde Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB in Abu Ghraib zu unterrichten, obwohl sie davon Kenntnis hatten.

4.3.10 Der Beschuldigte **David S. Addington**, seit dem 31. Oktober 2005 Stabschef („Chief of Staff“) von Vizepräsident Cheney, hat sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft der Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 VStGB, 25 Abs. 1, 2. Alt StGB hinreichend tatverdächtig gemacht.

Als Stabchef von Cheney ist der Beschuldigte Addington verantwortlich für das politische Tagesgeschäft des Vize-Präsidenten und die Überwachung seiner Mitarbeiter. Bereits am 28. Dezember 2000 wurde der Beschuldigte Addington, ausgebildeter Experte auf dem Gebiet des Völkerrechts und des US-amerikanischen nationalen Sicherheitsrechts, rechtlicher Chefberater (chief counsel) des Vize-Präsidenten Cheney. In dieser Funktion sicherte er die Politik des Vize-Präsidenten rechtlich ab und beriet ihn umfassend in Rechts- und ethischen Fragen.

Die Rechtsberater und Beschuldigten Addington, Haynes und Gonzales gelten als die führenden Architekten der Position des Weißen Hauses zur Folterpolitik im „Krieg gegen den Terror“ und verwirklichen damit eine neue Art von Regierungskriminalität. Als Rechtsberater stehen sie gerade nicht in der formalen Befehlskette, sondern versorgen kraft ihres Amtes die Verantwortlichen in der Befehlskette mit der notwendigen fachlich-juristischen Wissen und sind sich dabei bewusst, welchen Effekt ihr Handeln und die rechtliche Unhaltbarkeit der von ihnen verbreiteten Texte hat. Die beschuldigten Rechtsberater haben durch ihre Arbeit der politischen und militärischen Führung bewusst den Blankoscheck ausgestellt, diese Methoden systematisch einzusetzen.

Der Vorwurf gegen die Beschuldigten kollidiert nicht mit dem so genannten Rechtsberatungsprivileg. Danach sind qualifizierter Rechtsberater auch dann nicht für die Umsetzung seines Rates strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser sich inhaltlich als fehlerhaft erweist. Denn die inkriminierten Foltermemos legen vorsätzlich eine völlig falsche Rechtslage zugrunde und kommen so zu Ergebnissen, die zwar von den Auftraggebern gewünscht, aber der Rechtsordnung sowohl der USA als auch des Völkerrechts fundamental widersprechen.

Die hier zur Debatte gestellten Memoranden sind eine geradezu zynische Verkehrung der völkerrechtlichen und innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Rechtslage in ihr Gegenteil, nach der Menschen, die nur auf (häufig falschen) Verdacht hin eingesperrt werden, jeglichem Anspruch auf Achtung ihrer Rechte, ihrer Würde und ihrer Gesundheit verlustig gehen sollen. Dies haben, soweit ersichtlich, diese „furchbaren Juristen“ auch in der direkten Absicht postuliert, entgegen der ihnen bekannten tatsächlichen Rechtslage solche Methoden einzuführen und gleichzeitig den Ausführenden „Absolution“ in dem Sinne zu erteilen, dass diese sich auf die Zustimmung der obersten Rechtsberater der Regierung berufen könnten. Wenn es so etwas wie eine missbräuchliche Berufung auf ein professionelles Beratungsprivileg gibt, ist dieser Missbrauch hier gegeben.

Ohne dieses Klima von Gewalt, Einschüchterung und Erniedrigung beinhaltenden Anweisungen aus der politischen Führung des Pentagon wäre es zu den beschriebenen Gewaltexzessen gegenüber den Gefangenen in Abu Ghraib und Guantánamo nicht gekommen (Alvarez CWRJIL 37 (2006), S.175 (177 f.); vgl. zum Ganzen sehr instruktiv Basak, Denis, a.a.O., S.333 (347f.)).

Der Beschuldigte Addington beeinflusste maßgeblich die Memoranden, die nach dem 11. September 2001 von John Yoo aus dem Rechtsbüro des Justizministeriums verfasst wurden. Schon im ersten Memorandum vom 25. September 2001 wurde festgelegt, dass der Präsident in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber nicht an den Kongress oder die Judikative gebunden sei und nicht die Regeln des Kongresses oder dessen Interpretationen der völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die USA ratifiziert hatten, beachten müsse. Damit war der Grundstein für weitere Memoranden gelegt, in denen der Präsident von dem Folterverbot des nationalen Rechts sowie des Völkerrechts freigestellt wurde.

Auch nach der Veröffentlichung von Fotografien im Frühjahr 2004, die Misshandlungen von Häftlingen zeigten, befürwortete der Beschuldigte Addington weiterhin die Rechtsmacht des Präsidenten, Folter zu autorisieren und bekämpfte Anstrengungen, die Verhörmethoden mit den Genfer Konventionen in Einklang zu bringen oder Standardanweisungen für Verhör-situationen zu schaffen.

Auch Anfang 2006, als der so genannte McCain-Gesetzentwurf, der Grausamkeiten, unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbieten wollte, im Kongress debattiert wurde, war es Cheney, der darauf hinwirkte, Veränderungen zu verhindern bzw. Ausnahme zu schaffen, die garantieren sollten, dass der Präsident nach seinem Ermessen Verhörende

vor Verfolgung schützen und denjenigen Immunität verleihen konnte, die Missbräuche befohlen haben.

4.3.11 Der Beschuldigte Alberto **Gonzales** hat als damaliger Rechtsberater des Weißen Hauses die Erstellung des Folter-Gutachtens in Auftrag gegeben, dieses nach Fertigstellung an die entscheidenden Stellen in der CIA weitergegeben und sich dadurch gemäß § 8 VStGB i.V.m. § 25 Abs.2 StGB als Mittäter an Kriegsverbrechen gegen Personen hinreichend tatverdächtig gemacht. Wegen der von dem 30.06.2002, dem Datum des Inkrafttretens des VStGB, begangenen Straftaten besteht ein hinreichender Tatverdacht nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des StBG sowie nach den Vorschriften der Körperverletzung §§ 223 ff. StGB, der Freiheitsberaubung §§ 239 ff StGB und den Tötungsdelikten §§ 211 ff. StGB.

In seiner Eigenschaft als Chief White House Counsel war der Beschuldigte Gonzales verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Weißen Haus und dem Office of Legal Counsel (OLC) bei dem Justizministerium. Er war an der Beauftragung aller größeren Memoranda, die das OLC an den Präsidenten richtete, ebenso beteiligt wie an ihrer Erstellung und Weiterverbreitung in der Administration. Er fungierte auch als Bindeglied zwischen dem Präsidenten und dem Secretary of State Colin Powell und dessen rechtlichen Berater William Taft IV in den inneradministrativen Diskursen zu Fragen der (Nicht-) Anwendbarkeit der Genfer Konventionen und der Reichweite der UN- Anti-Folterkonvention ebenso wie zur (Nicht-) Anwendbarkeit des War Crimes Act. In seinem eigenen Memorandum an den Präsidenten vom 25.01.2002 und auch im direkten Gespräch unterstützte der Beschuldigte Gonzales diejenigen Rechtsmeinungen, welche die uneingeschränkte Rechtsmacht des Präsidenten, die rechtlichen Vorkehrungen zum Schutz vor Folter zu beseitigen, zu begründen suchten und welche die Rechtsauffassung vertraten, dass völkerrechtliche Verpflichtungen nicht bindend wären. Während er einerseits die Folter-Memos zwei Jahre später öffentlich ablehnte und verlauten ließ, er beabsichtige, alle Verletzungen völkerrechtlicher und nationaler Standards im Umgang mit Gefangenen strafrechtlich zu verfolgen, hat er andererseits bis heute keinerlei Initiativen in diese Richtung unternommen. Demgegenüber war seine Politik der Negation der Anwendbarkeit der Genfer Konventionen eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen jenes rechtlichen Vakuums, dass die Anwendung von Folter erst möglich machte.

4.3.12 Der Beschuldigte William **Haynes** hat sich seit März 2001 als führender Rechtsberater des Verteidigungsministeriums und zugleich Rechtsberater des

Verteidigungsminister als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gem. § 8 VStGB, 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB von Kriegsverbrechen gegen Personen gemacht.

Der Beschuldigte Haynes ist einer der Chefarchitekten der von der Bush-Administration eingeführten illegalen Behandlung von Gefangenen. Bereits Ende 2002 verfasste er ein Memorandum (27.11.2002) mit Ausführungen über Strategien und Techniken zur Brechung des Willens der Gefangenen. In diesem Memorandum legte der Beschuldigte Haynes dem damaligen Verteidigungsminister Rumsfeld auch dar, dass erzwungene Nacktheit oder die Erzeugung von Stress durch den gezielten Einsatz der Angst vor Hunden rechtmäßige Methoden seien und empfahl, dass sie für den Gebrauch in Guantánamo zugelassen würden.

Am 02.12.2002 ließ der damalige Verteidigungsminister Rumsfeld die von Haynes empfohlenen Methoden sämtlich für den Gebrauch in Guantánamo zu. Sie wurden Schritt für Schritt insbesondere auf den Gefangenen al Qahtani angewandt: Der Gefangene al Qahtani wurde in Guantánamo nackt ausgezogen, seine Körperbehaarung wurde zwangsweise entfernt und er wurde wie ein Hund an die Kette gelegt; er wurde mit Popmusik in ohrenbetäubender Lautstärke beschallt, ihm wurde der Schlaf entzogen und er wurde in einem Raum bei schmerzhafter Kälte gefangen gehalten. Nach diesem von Haynes mitzuverantwortenden „System“ wurden hunderte von Gefangenen in von US-Kräften betriebenen Gefangenenlagern misshandelt und gefoltert. Denn der Bericht der Arbeitsgruppe wurde unter anderem von General Geoffrey Miller von Guantánamo in den Irak mitgebracht, um ab dem Jahr 2003 die Befragungsmethoden auch dort zu bestimmen.

Der Beschuldigte Haynes wusste, dass die von ihm mit vorgegebenen Misshandlungen völkerrechtswidrig waren. Denn bereits am 20.12.2002 konfrontierte der ehemalige General Counsel der US Navy, der Soldat und Jurist Alberto Mora, Haynes erstmalig – und erfolglos – mit seiner Einschätzung, dass das von Rumsfeld gebilligte Haynes-Memo Folter erlaube:

Außerdem setzte sich der Beschuldigte Haynes dafür ein, dass das von dem Beschuldigten Yoo erstellte und vom Beschuldigten Bybee autorisierte Folter-Gutachten Grundlage für die Verhöre von Gefangenen wurde.

Der Beschuldigte Haynes wurden bisher keinen Straf- oder Disziplinarmaßnahmen unterworfen. Er ist bis heute der General Counsel im Verteidigungsministerium.

4.3.13 Der Beschuldigte **John Yoo**, von 2001 bis 2003 Deputy Assistant Attorney General und heute Rechtsprofessor an der Berkeley Hall School of Law, University of California, hat sich gemäß §§ 8 VStGB, 27 StGB der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen hinreichend tatverdächtig gemacht, da er als Deputy Assistant Attorney General des Office of Legal Counsel (OLC) maßgeblich an der Erstellung und Durchsetzung eines Gutachtens beteiligt war, in dem die Rechtmäßigkeit der Anwendung von grausamen und unmenschlichen Behandlungen und von Folterpraktiken behauptet wurde.

Der Beschuldigte **Jay Bybee**, Assistant Attorney General der Rechtsabteilung und heute Richter am 9. Circuit U.S. Court of Appeal, hat sich ebenfalls gemäß §§ 8 VStGB, 27 StGB der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen hinreichend tatverdächtig gemacht, in dem er als Vorsitzender dieser Behörde das von dem Beschuldigten Yoo erstellte Gutachten durch seine Unterschrift autorisierte.

Im März 2004 veröffentlichte die US-Regierung eine Reihe von Rechtsgutachten („Memos“), auf die sich die in Guantánamo und Abu Ghraib praktizierten Folterpraktiken stützen. Grundlage für diese Gutachten bildete das vom Beschuldigten Yoo verfasste so genannte „Folter-Memorandum“ vom 1. August 2002. Denn hiermit wurde die Grundlage für eine politisch und administrativ gewünschte Schein-Legalisierung der Verhörffolter gelegt. Kernaussage des Folter-Memorandums ist die Neudefinition des Folterbegriffs. Danach sollten die von der Exekutive gewünschten härteren Verhörsmethoden den Folterbegriff der einschlägigen Vorschrift des US-Völkerstrafrechts nicht erfüllen und daher auch für die Angehörigen der US-Streitkräfte und US-Behörden keine strafrechtlichen Folgen haben. Als Begründung wurde angeführt, der Folterbegriff nach US-Recht erfasse nur gezielt angewandte extreme Maßnahmen („extreme acts“) mit massivster Schmerzzufügung, danach sollten auch grausame, unmenschliche und degradierende Behandlung keine verbotene Folter sein. Ferner könne sich jede US-amerikanische Verhörsperson auf das Recht der USA berufen, sich gegen einen Angriffskrieg zu verteidigen. Als damaliger Assistant Attorney General und verantwortlicher Leiter des bei der US-Regierung angesiedelten Rechtsabteilung (Office of Legal Counsel –OLC) unterzeichnete der Beschuldigte Bybee das „Folter-Memorandum“ und leitete es an den Auftraggeber, den damaligen Berater des US-Präsidenten, ehemaligen US-Justizminister und ebenfalls Beschuldigten Gonzales weiter.

Bereits mit der im von dem Beschuldigten Yoo verfassten und von dem Beschuldigten Bybee gezeichneten Memorandum vom 22. Januar 2002 erfundenen Formel der „*Alien Unlawful Combatants*“ („ausländische ungesetzliche Kämpfer“) wurde die Behauptung aufgestellt und

in der Exekutive durchgesetzt, die Genfer Konventionen, insbesondere die 3. Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen, seien auf die Behandlung der Taliban-Kämpfer und Al-Quaida-Mitglieder nicht anwendbar. Mit dieser rechtlich unhaltbaren, weltweit kritisierten und methodisch geradezu bizarr begründeten Formel von den „Alien Unlawful Combatants“ war der Weg zur Verhørsfolter im Zuge des ausgerufenen „Globalen Kriegs gegen den Terrorismus“ geebnet.

Seit seinem Erscheinen im August 2002 bestimmte die Argumentation des „Folter-Memorandums“ die politische und verwaltungstechnische Umsetzung der Verhørsfolter im Weißen Haus, im Verteidigungsministerium und bei der CIA. Im Bericht vom 4. April 2003 der vom US-Verteidigungsministerium eingerichteten Arbeitsgruppe zu den Verhörstechniken wurden die juristischen Vorgaben des „Folter-Memorandums“ in praktische Handlungsanweisungen für Verhørsfolter umgesetzt. Beispielhaft für die Umsetzung dieser unmenschlichen Foltermethoden sei hier nur noch einmal der beschriebene Fall al Qahtani genannt.

Kaleck
Rechtsanwalt